

des Obersten Gerichts. Die Mitglieder des Präsidiums werden vom Staatsrat berufen.

In den *Kollegien für Straf-, Zivil-, Familien- und Arbeitsrecht sowie im Militärkollegium* wirken die auf den jeweiligen Sachgebieten tätigen Oberrichter und Richter des Obersten Gerichts unter Leitung eines Vizepräsidenten. Die Kollegien arbeiten für ihre Gebiete die aktuellen und perspektivischen Aufgaben der Rechtsprechung entsprechend den Gesetzen und den Festlegungen des Plenums sowie des Präsidiums heraus. Sie analysieren Probleme der Rechtsanwendung und werten dazu die Rechtsprechung aus. Die Kollegien entscheiden bestimmte Rechtsfragen, wenn das zur einheitlichen Anwendung des Rechts durch die bei ihnen bestehenden Senate notwendig ist (§ 41 GVG).

Die *Senate des Obersten Gerichts* bestehen bei den Kollegien. Sie üben in der Hauptsache die *Rechtsprechung des Obersten Gerichts* aus.

*Erstens:* Als Gericht erster und letzter Instanz sind die Senate für die Verhandlung und Entscheidung über Straftaten zuständig, wenn der Generalstaatsanwalt wegen deren Bedeutung Anklage vor dem Obersten Gericht erhebt (§ 37 Abs. 1 GVG).

*Zweitens:* Als Gericht zweiter Instanz (Rechtsmittelgericht) obliegt den Senaten die Verhandlung und Entscheidung über Protest, Berufung und Beschwerde gegen die von Bezirks- und Militärobergerichten erlassenen, noch nicht rechtskräftigen Entscheidungen sowie über Berufungen gegen Entscheidungen der Spruchstelle für Nichtigkeitserklärungen des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen (§ 37 Abs. 1 GVG).

*Drittens:* Als Kassationsgericht verhandeln und entscheiden die Senate über Anträge des Präsidenten des Obersten Gerichts oder des Generalstaatsanwalts auf Kassation rechtskräftiger Entscheidungen der Bezirks- und Kreisgerichte sowie der Militär- und Militärgerichte (§ 37 Abs. 1 GVG).

*Entscheidungen des Obersten Gerichts sind immer rechtskräftig, d. h. nicht mit einem Rechtsmittel anfechtbar.*

Mit seiner eigenen Rechtsprechung leistete und leistet das Oberste Gericht einen wichtigen Beitrag zur Vereitelung imperialistischer Anschläge gegen die DDR, zur Ahndung von Verbrechen des Hitlerfaschismus in konsequenter Anwendung des Völker-

rechts, zum Schutz der Gesellschafts- und Staatsordnung, des sozialistischen Eigentums, des Lebens der Bürger, ihrer Gesundheit, Freiheit und Würde.<sup>16</sup> Das Oberste Gericht arbeitet die Grundsätze für die Anwendung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit heraus. Seine Entscheidungen über Rechtsfragen der Gestaltung der Arbeitsverhältnisse, der Entlohnung, Prämiiierung und Beurteilung tragen wesentlich dazu bei, die sozialistischen Produktionsverhältnisse, das Leistungsprinzip und die Arbeitsdisziplin zu festigen und die Leistungsbereitschaft der Werktätigen zu erhöhen. Zivilrechtliche Entscheidungen des Obersten Gerichts fördern die Gestaltung der Mietverhältnisse und der Kaufbeziehungen als wichtige Aspekte der Lebensbedingungen der Bürger. Grundsätze der Anwendung des Ehescheidungsrechts, der Unterhaltsgestaltung und des elterlichen Sorgerechts finden ihren Niederschlag in familienrechtlichen Entscheidungen des Obersten Gerichts. Ober die rechtskräftige und damit verbindliche Entscheidung des jeweiligen Falles hinaus haben die Entscheidungen des Obersten Gerichts in Einzelverfahren den Charakter von Orientierungen für die gesamte Rechtsprechung.

Die eigene Rechtsprechung ist eine der Methoden des Obersten Gerichts für die Leitung der Rechtsprechung aller nachgeordneten Gerichte. Die in den Entscheidungen enthaltenen *Rechtsgrundsätze* bestimmen maßgeblich die Rechtsprechung aller anderen Gerichte. Die Gerichte sind grundsätzlich verpflichtet, die durch Veröffentlichung oder auf andere Weise bekannt gewordenen Entscheidungen des Obersten Gerichts ihren eigenen Entscheidungen — unter Beachtung der Besonderheiten und Bedingungen des jeweiligen Einzelfalles — zugrunde zu legen.

Das Oberste Gericht analysiert und verallgemeinert die Rechtsprechung der Ge-

---

16 Zur Entwicklung und Rolle des Obersten Gerichts vgl. Zur Geschichte der Rechtspflege der DDR 1949 - 1961, Berlin 1980, S. 276 ff.; Oberstes Gericht — höchstes Organ wahrhaft demokratischer Rechtsprechung, Berlin 1970, S. 41 ff., 64 ff., 121-266; H. Toepfritz, „Die Leitung der Rechtsprechung durch das Oberste Gericht nach dem IX. Parteitag der SED“, Neue Justiz, 1980/11, S. 482 ff.